

Erste Satzung zur Änderung der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudien- gängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO)

Vom 15. Mai 2019

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S.2), i.V.m. § 5 Abs. 4, §§ 7, 8, 16 Abs. 2 dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21]) i.V.m. §§ 2, 19, 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) (GVBl.II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 21], S. 6) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), am 15. Mai 2019 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) hinter der Wendung „Einrichtungen“ wird die Wendung „(Kooperationsstudiengang)“ eingefügt.

b) Der Halbsatz „, soweit diese Ordnung konkret Möglichkeiten für Abweichungen vorsieht.“ wird angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regeln, dass anstelle des Prüfungsausschusses ein anderes gemeinsames Organ aller Kooperationspartner für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist.“

b) In Abs. 2 wird die Wendung „/“ jeweils durch die Wendung „und“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchstabe a) wird vor der Wendung „Hochschule“ die Wendung „deutschen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Besondere Sprachkenntnisse sollen dabei nur gefordert werden, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn insbesondere die wissenschaftliche Literatur oder Quellen typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird. Soweit ein für das Masterstudium erforderlicher Abschluss eines wesentlichen Faches gefordert wird, ist das wesentliche Fach in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung zu spezifizieren.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1-4 werden wie folgt ersetzt:

„(1) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der deutschen allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch auch in der Qualifikationsphase oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveaus B2 ,
- Zertifikat UNICert® II oder höher,
- TOEFL Internet Based Test mit mindestens 75 Punkten,
- First Certificate in English mit mindestens Note B,
- IELTS mit einer Gesamtpunktzahl von mind. 6 und dabei mindestens 5,0 Punkten in jedem Fertigungsbereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(2) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C1:

- Zertifikat UNICert® III oder höher,

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. Mai 2019.

- TOEFL Internet-Based Test mit mindestens 95 Punkten,
- Cambridge Certificate of Advanced English mit mindestens der Note B,
- IELTS mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 7 und dabei mindestens 6,5 Punkten in jedem Fertigkeitensbereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule,
- Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, die in einem englischsprachigen Bildungsgang in einem Land mit Amtssprache Englisch erworben wurden.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(3) Werden andere Fremdsprachenkenntnisse gefordert, bestimmt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung das Niveau entsprechend des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GeR) sowie die vorzulegenden Zertifikate oder Zeugnisse und ggf. entsprechende Äquivalenzregelungen.

(4) Für Studiengänge, deren Lehrsprache Deutsch ist bzw. Deutsch die Lehrsprache in Modulen ist, deren erfolgreiches Absolvieren für den Abschluss des Studiums erforderlich ist, müssen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Deutsche sind, deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis; die Veröffentlichung einer Liste der als äquivalent anerkannten Zertifikate erfolgt vor Bewerbungsbeginn auf den Internetseiten der Universität Potsdam. Ausnahmen hinsichtlich des Niveaus der Sprachkenntnisse regelt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung.“

b) In Abs. 5 wird die Wendung „deren Muttersprache nicht Deutsch ist“ durch die Wendung „die nicht Deutsche sind“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Wer sich nach Erwerb eines Masterabschlusses in Deutschland für ein weiteres Masterstudium bewirbt (Zweitstudium), darf nur einen Zulassungsantrag stellen.“

b) In Abs. 2 wird die Wendung „sowie die Kopie des Nachweises gemäß Abs. 3 (b)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Für Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung eine abweichende Form der Bewerbung regeln.“

c) In Abs. 3 Buchstabe b) wird in Satz 1 die Wendung „mit Angabe der aktuellen Durchschnittsnote“ gestrichen und in Satz 2 die Wendung „beglaubigt“ durch „bestätigt“ ersetzt.

d) In Abs. 3 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

„Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.“

e) In Abs. 3 wird Buchstabe d) gestrichen, Buchstabe e) wird zu Buchstabe d) und Buchstabe f) wird zu Buchstabe e).

f) Abs. 4 Buchstabe a) wird wie folgt ersetzt:

„Nachweis der Abschlussnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote“.

g) In Abs. 4 wird Buchstabe f) gestrichen, Buchstabe g) wird zu Buchstabe f), Buchstabe h) wird zu Buchstabe g) und Buchstabe i) wird zu Buchstabe h).

h) In Abs. 4 wird folgender Buchstabe i) angefügt:

„i) bei Bewerbung für ein höheres Fachsemester Nachweis der aktuellen Durchschnittsnote des bisherigen Studiums, welches Grundlage für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist sowie ggf. Nachweise über wissenschaftliche und soziale Gründe für die Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester an der Universität Potsdam.“

i) In Abs. 4 wird folgender Buchstabe j) angefügt:

„ggf. eine Bescheinigung über die Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.“

j) Abs. 5 wird gestrichen und Abs. 6 wird zu Abs. 5 und Abs. 7 wird zu Abs. 6.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Wendung „1. März“ durch „15. Februar“ und die Wendung „1. September“ durch „15. August“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden in Satz 1 die Wendungen „oder der 15. Juli“ sowie „oder der 15. Januar“ gestrichen; Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang bzw. Studienfach wird vor Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 in folgender Reihenfolge vermindert:

- a) um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG, § 9 HZV Auszuwählenden,
- b) um die Zahl der Auszuwählenden aufgrund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG,
- c) um die Vorabquoten nach § 4 BbgHZG, § 19 HZV.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 und zu 10 % nach der Wartezeit vergeben. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Wendung „aktuelle Abschlussnote“ durch die Wendung „aktuelle Durchschnittsnote“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird gestrichen.

d) Abs. 6 wird zu Abs. 5 und wie folgt ersetzt:
„Die nach Abzug der Quoten nach § 19 HZV und der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches bzw. aufgrund der Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG Auszuwählenden verfügbaren Studienplätze werden zunächst entsprechend der gebildeten Rangliste vergeben (Hauptverfahren).“

e) Abs. 7 wird zu Abs. 6 und wie folgt geändert: In Satz 1 wird hinter der Wendung „Nachrückverfahren“ die Wendung „nach § 5 HZV“ eingefügt; Satz 2 wird gestrichen.

8. In § 9 werden die Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gestrichen; Abs. 4 wird zu Abs. 3 und Abs. 6 wird zu Abs. 4. In Abs. 3 Satz 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

9. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
„Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren.“

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Wendung „Fachsemester“ die Wendung „setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den Prüfungsausschuss voraus und“ eingefügt und nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich.“

b) In Abs. 2 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Vorhandene Plätze werden nach der von der vorhergehenden Hochschule festgestellten aktuellen Durchschnittsnote(n) in dem vorangegangenen Hochschulstudium/den vergeben; weist der Bewerber mehrere Durchschnittsnoten aus vorangegangenen Studien nach, gilt die beste. Ohne Nachweis einer aktuellen Durchschnittsnote wird eine Note von 4,5 angesetzt. Bei einem Nachweis von wissenschaftlichen oder sozialen Gründen erfolgt eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um jeweils 0,1 Notenpunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, erfolgt wegen der besonderen Berücksichtigung der Belange dieser Bewerbergruppe zusätzlich eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um 0,7. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg. Im Übrigen gilt das BbgHZG.“

11. In § 12 werden Abs. 2 sowie 4 gestrichen und Abs. 3 wird Abs. 2.

12. Aus der Wendung „Anlage 1“ wird jeweils die Wendung „Anlage“ entfernt. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Art. 1 Nr. 9 dieser Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung am 1. November 2019 in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam an der Universität Potsdam in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen zu lassen.

(3) Sofern zum Vergabeverfahren ab Sommersemester 2020 für einen Masterstudiengang eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung aufgrund dieser Satzung gilt, die eine Einbeziehung einer relativen Note in das Vergabeverfahren regelt, wird das für die relative Note in der fachspezifischen Zulassungsordnung ausgewiesene Gewicht zum Gewicht der Abschlussnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote addiert.

(4) Sofern eine vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erlassene fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung eine von Art. 1 Nr. 6 abweichende Bewerbungsfrist regelt, gehen die Bestimmungen nach Art. 1 dieser Satzung vor.